



**Baden-Württemberg**  
FINANZAMT BAD URACH



Finanzamt Bad Urach · Postfach 1149 · 72562 Bad Urach

Gottlob Brodbeck  
GmbH & Co.KG  
z.Hd.d. Geschäftsführers  
Maienwaldstr. 25  
72555 Metzingen

Bad Urach 30.12.2016  
Bearbeiter Herr Scheffler  
Telefon 07125 158-322

Aktenzeichen 89079/41389  
SG 02/03  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers  
bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Gottlob Brodbeck GmbH & Co.KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

Maienwaldstr. 25, 72555 Metzingen

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 89079/41389  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 147173297

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom  
Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2019**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

30.12.2016

(Datum)



(Unterschrift)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.